

**Gesetz
betreffend die Handänderungssteuer (HG)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **215.326.2**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [215.326.2](#) Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 6a Abs. 2 (neu)

1a. Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag (*Überschrift geändert*)

² Eine Verbindung von Kauf- und Werkvertrag im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn beim Abschluss des Kaufvertrags eine Bindung zwischen der Veräusserin oder dem Veräusserer oder einer dieser oder diesem nahestehenden Person und der Erwerberin oder dem Erwerber hinsichtlich eines aktuellen oder künftigen Werkvertrags besteht.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: